



Kirchenrat

Weisung betreffend Klassenassistentenz

vom 12. März 2024

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Der Kirchenrat erlässt die Weisung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. b KV.

1.2 Definition und Abgrenzung

Die Assistentenzperson ist in der Regel eine Person ohne Lehrdiplom, welche unterstützende Tätigkeiten in Religionsklassen wahrnimmt. Damit kann auf bestimmte Situationen wie bspw. die Zusammensetzung der Klasse oder auf die Klassengrösse reagiert werden.

Davon abzugrenzen sind Teamteaching oder anderweitiger Religionsunterricht durch qualifiziertes Fachpersonal.

Die Fachlehrperson Religion, die Pfarrerin, der Pfarrer, die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon (künftig Lehrperson) trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse. Sie oder er weist der Assistentenzperson konkrete Aufgaben zu.

2. Anforderungen und Anstellung

2.1 Grundsätze

Es gilt grundsätzlich das Reglement Anstellung und Besoldung 3.10.

- Zu jeder Anstellung besteht ein Stellenbeschrieb, in welchem die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Anstellungsmodalitäten geregelt sind. Der Einsatz hängt vom Auftrag und von den spezifischen Gegebenheiten ab.
- Die Personalverantwortung liegt bei der anstellenden Behörde.
- Die Verantwortung für die gemäss Stellenbeschrieb festgelegten unterrichtlichen Tätigkeiten liegt bei der dafür zuständigen Lehrperson.
- Die Lehrperson trägt die Gesamtverantwortung für alle Schüler:innen in der Klasse. Sie weist der Assistentenzperson konkrete Aufgaben zu.
- Werden Fachpersonen mit einer anderen pädagogischen Ausbildung wie bspw. Fachangestellte Betreuung, Sozialpädagogik) als Assistentenzpersonen eingesetzt, soll der Einsatzbereich schwerpunktmässig im Bereich der Betreuung und Begleitung liegen.

2.2 Anforderungsprofil

- Stufe A: Lehrgang zur Klassenassistentenz an der PHSG oder eine vergleichbare Ausbildung oder Absolvent:in der Ausbildung am RPI;
- Stufe B: Lehrgang zur Klassenassistentenz in Ausbildung;
- Interesse an biblischen Geschichten und der reformierten Theologie;



- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
- Geduld, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität;
- gute Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten;
- Verschwiegenheit und Diskretion.

3. Aufgaben und Tätigkeitsfelder

3.1 Aufgaben

- Die Assistenzperson unterstützt in den Bereichen des Lehrens und Lernens sowie in der Betreuung der Lernenden.
- Assistenzpersonen arbeiten eng mit der Lehrperson zusammen und sind dieser unterstellt.

3.2 Tätigkeitsfelder

Unterricht

- Unterstützung der Lehrperson im Unterricht;
- Betreuung einzelner Lernenden;

Betreuung/Begleitung

- Unterstützung der Lernenden nach Absprache mit der verantwortlichen Lehrperson;
- Klassenaufsicht bei kurzzeitiger Abwesenheit der Lehrperson;
- Mitwirkung bei Ausflügen, Lagern, Projekttagen etc.;
- Mitwirkung bei Veranstaltungen wie Gottesdiensten etc.

4. Besoldung

Entschädigung für Klassenassistenz und Klassenassistenz in Ausbildung:

Stufe A: CHF 35.- / pro Lekt.

Stufe B: CHF 25.- / pro Lekt.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. August 2023 in Kraft.¹

Für den Kirchenrat:

Die Präsidentin:

Martina Tapernoux-Tanner

Die Kirchenratschreiberin:

Jacqueline Bruderer

¹ Revidiert KRB vom 16. April 2024